

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABZH - 13.09.2019

Meldungsnummer: KK04-0000007467

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Zürich (Altstadt),
Talstrasse 11, 8001 Zürich

Kollokationsplan und Inventar G Private Investments Inc. in Liquidation

Schuldner:

G Private Investments Inc. in Liquidation
Company Number 1636716, 4th Floor, Rodus Building, Road
Reef, P.O. Box 765, Road Town, Tortola,
Britische Territorien im Indischen Ozean

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Kontaktstelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Kontaktstelle:

Angaben zur Kontaktstelle siehe unter Bemerkungen

Bemerkungen:

Im schweizerischen IPRG-Konkurs über die
G Private Investments Inc. in Liquidation
vertreten durch die Liquidatoren Marcus Wide und/oder
Mark McDonald, Grant Thornton (BVI) Limited, 171 Main
Street, 2nd Floor, The Barracks, Road Town, Tortola, Jung-
ferninseln (UK),
diese vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Michele Caratsch
und/oder Rechtsanwalt MLaw Christian Rigert, Baldi & Ca-
ratsch Rechtsanwälte, Zeltweg 44, Postfach 1923, 8032

Zürich,

liegen der Kollokationsplan gemäss Art. 172 IPRG und das
Inventar über das in der Schweiz gelegene Vermögen den
beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Zürich (Altstadt),
Talstrasse 11, 8001 Zürich, zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert
der genannten Frist beim Bezirksgericht Zürich, Postfach,
8036 Zürich, rechtshängig zu machen.

Es werden nochmals alle Gläubiger der 3. Konkursklasse mit
Wohnsitz in der Schweiz aufgefordert, sich bis 7. Oktober
2019 beim Konkursamt schriftlich zu melden (keine Forde-
rungseingaben), weil sie später für die Anerkennung des
ausländischen Kollokationsplanes durch das zuständige Ge-
richt anzuhören sind, Art. 173 Abs. 3 IPRG. Diese Gläubiger
werden im Übrigen auf das ausländische Konkursverfahren
verwiesen.